

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Die Vollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang so anzuwenden, wie er im Vollzugsdienst von den Vorgesetzten oder von sonst dazu befugten Personen angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. Eine Anordnung gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 erfolgt durch das zuständige Senatsmitglied oder eine durch dieses befugte, gegenüber dem Ausführenden vorgesezte Person. Das Nähere kann durch eine Verordnung geregelt werden.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

„1) In dem Absatz 2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

2) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

I. Ausgangslage

Ziel der Gesetzesänderung ist es, der Polizei von Berlin zu ermöglichen, in einem gesetzlich abgesicherten und rechtlich einwandfreien Rahmen, höchst schwerwiegende Entscheidungen (finaler Rettungsschuss) treffen zu können. Bisher steht hierfür der Berliner Polizei keine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Dies führt dazu, dass zum jetzigen Zeitpunkt – bei verfassungskonformer Auslegung – die Anordnung und Durchführung eines finalen Rettungsschusses höchst problematisch ist. Hingegen in 13 anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) eine Regelung zum finalen Rettungsschuss gegeben ist.

II: Zu den Änderungen

Zu 1.

Die Konkretisierung im Hinblick auf den finalen Rettungsschuss, dahingehend, dass eine Anordnungscompetenz beim entsprechend zuständigen Senatsmitglied (Innensenator) eindeutig kodifiziert wird, und diesem insoweit die Möglichkeit eingeräumt wird diese Kompetenz zu delegieren, ist notwendig und geeignet – um unter Berücksichtigung der demokratischen Legitimationskette – eine höhere Akzeptanz für diese Ultima Ratio in der Bevölkerung zu gewährleisten.

Zu 2

Unter Bezugnahme auf das Zitiergebot gem. Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss bei der hier erfolgenden Einschränkung nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes,

ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt (hier das Recht auf Leben), dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Das Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die mit diesem Antrag vorgeschlagene Neufassung des § 7.

Zu 3

Die Änderung des § 9 Abs. 2 enthält eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die auf der Bestimmung des § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes basiert. Sie stellt klar, dass die Tötung eines Angreifenden als äußerste und letzte Maßnahme zulässig ist, wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit darstellt – Ultima Ratio. Hierdurch wird die Anwendbarkeit dieser Maßnahme ausreichend bestimmt eingegrenzt.

III. Schlussbemerkung

Durch den hiesigen Antrag wird der Berliner Polizei Rechtssicherheit im Hinblick auf den finalen Rettungsschuss gewährt. Die Ausgestaltung mit der Anordnungscompetenz bei dem zuständigen Senatsmitglied/ einer durch diese erfolgende Delegation sorgt für die entsprechende demokratische Legitimation. Im Hinblick auf die stetig anwachsenden Herausforderungen für die Berliner Polizei erscheint die mit diesem Antrag vorgeschlagene eindeutige und kompetenzausgewogene Regelung des finalen Rettungsschusses geboten.

Berlin, 30. April 2019

Czaja, Luthe, Krestel
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin